

Gleichbehandlungsfragen

Gleichbehandlung im Ausland: Aufnahme von österreichischen FH-AbsolventInnen in den höheren Verwaltungsdienst

Hintergrund der Anfrage war jener Fall, dass der deutsche Landesverwaltungsdienst in München eine österreichische FH-Diplomstudiumsabsolventin nicht in den höheren Verwaltungsdienst aufnehmen wollte, da kein entsprechend gleichwertiges Studium vorliegen würde (gemeint war hier ein Studium, das einem Unidiplom bzw. einem Masterdiplom gleichwertig ist).

Nach EU-Recht darf der deutsche Staat diese österreichische FH-Absolventin eigentlich nicht anders behandeln als inländische HochschulabsolventInnen (Uni oder FH), da das österreichische FH-Studium dem österreichischen Uni-Studium gleichwertig ist. Die österreichische ENIC NARIC hat in diesem Sinne der betroffenen Absolventin schriftlich bestätigt, dass es sich dabei um einen Hochschulabschluss handele, der als gleichwertig anerkannt ist.

Es kann nun aber sein, dass das deutsche Landesdienstrecht alle AbsolventInnen mit dem FH-Diplomabschluss anders behandelt, also auch die inländischen. Das Land könnte nun argumentieren, dass es im Sinn der Inländergleichbehandlung ausländische „Mag. (FH)“ nicht anders als inländische behandeln darf. Nach den gängigen EU-Richtlinien kann nämlich für bestimmte Berufszweige derartiges im nationalen Recht vorgesehen sein.

Dr. Heinz Kasparovsky (ENIC NARIC Österreich) hat die FHK darüber informiert, dass seine Kollegin von der ENIC NARIC Deutschland (Bonn) in dieser Sache gerade einen Vorstoß unternimmt. Sie ist gerade mit der betreffenden Landesdienststelle in Kontakt und versucht eine Lösung zu finden. Er hat der FHK versichert, dass er uns sofort informiert, wenn er etwas Neues weiß, bittet aber noch um etwas Geduld.

Anerkennung der deutschen FH-Reife in Österreich

Die deutsche Fachhochschulreife wird in Österreich nur dann als Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Studium anerkannt, wenn zusätzlich eine facheinschlägige berufliche Qualifikation vorliegt. Ob diese Qualifikation gegeben ist, ist auf Basis des jeweils angestrebten FH-Studiengangs zu beurteilen und wird in letzter Konsequenz vom jeweiligen Studiengang entschieden. Es wird also geprüft, ob die berufliche Qualifikation als facheinschlägig zu bewerten ist. Was "facheinschlägig" ist, wird im Akkreditierungsbescheid des Studienganges festgelegt. Im Einzelfall werden nicht im Akkreditierungsbescheid geregelte Qualifikationen von der Studiengangsleitung festgelegt (§ 4 Abs 7 Fachhochschulstudien-Gesetz).